# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## No. 6.

(No. 336.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 15ten Februar 1816., die obere Verwaltung der Landgestüte betreffend.

Um die Verhältnisse des Oberstallmeisters in Rücksicht auf die Verwaltung der Landgestüte näher zu bestimmen, setze Ich fest:

1) Dem Oberstallmeister liegt die Verwaltung und Leitung des gesammten Landgestütwesens ob.

2) In soweit es auf das Interesse des Landes dabei ankommt, tritt die Einwirkung des Ministers des Innern hinzu, der die allgemeinen Maaßregeln, die Einrichtungen der Landgestüte, darin zu treffende Veränderungen und dergleichen, zur Berathung des gesammten Staats-Ministerii bringt, wobei die Minister der Finanzen und des Krieges die auf ihre Wirksamkeit Bezug habenden Gegenstände wahrnehmen.

3) Die Etats werden vom Oberstallmeister aufgestellt, und dem Finanzminister mitgetheilt, welcher sie, unter seiner Mitunterschrift, zu Meiner Vollziehung an Sie gelangen läßt.

4) Alle unmittelbaren Berichte, welche der Oberstallmeister über das Gestütwesen entweder allein oder unter Mitunterschrift des Ministers des Innern an Mich erstattet, werden eben so wie die Berichte der Minister und Departements-Chefs, an Sie eingesendet, und Mir von Ihnen vorgelegt.

5) Die Verwaltung der Gestütgrundstücke gebührt dem Landstallmeister unter der oberen Leitung des Oberstallmeisters, dessen Beurtheilung die etwanige Berathung mit der betreffenden Regierung, vorbehalten bleibt.



(Ausgegeben zu Berlin den 12ten März 1816.)

6) Die Landstallmeister und sämmtliche Gestütbeamte stehen unter dem Oberstallmeister und ressortiren nur von ihm.

Hiernach überlasse Ich Ihnen, die Ministerien und den Oberstallmeister mit weiterer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 15ten Februar 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg.

---

(No. 337.) Verordnung wegen Bestrafung derjenigen, welche Orden, Ehrenzeichen und die Kriegs-Denkmünze unbefugterweise tragen. Vom 19ten Februar 1816.

# Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Da schon mehrmahls Fälle vorgekommen sind, in welchen Militair- und Civilpersonen Orden, Ehrenzeichen und die aus erobertem Geschütz geprägte Denkmünze angelegt und getragen haben, ohne dazu berechtigt zu seyn, eine solche Anmaaßung aber nachdrücklich geahndet zu werden verdient; so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1.

Wer sich des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen schuldig macht, soll mit Dreimonatlichem Festungsarreste bestraft werden.

§. 2.

Das unbefugte Tragen der für die Kriegsjahre 1813., 1814. und 1815. aus erobertem Geschütz geprägten Denkmünze zieht Sechswöchentliches Gefängniß nach sich.

§. 3.

Bei wiederholtem Vergehen nach vorgängiger Bestrafung wird die Strafe verdoppelt.

§. 4.

Liegt dem Vergehen eine betrügliche Absicht zum Grunde, so treten die gesetzlichen Strafen des qualifizirten Betruges ein.

Wir befehlen Unsern Militair- und Civilgerichten, sich nach dieser Verordnung auf das Genaueste zu achten.

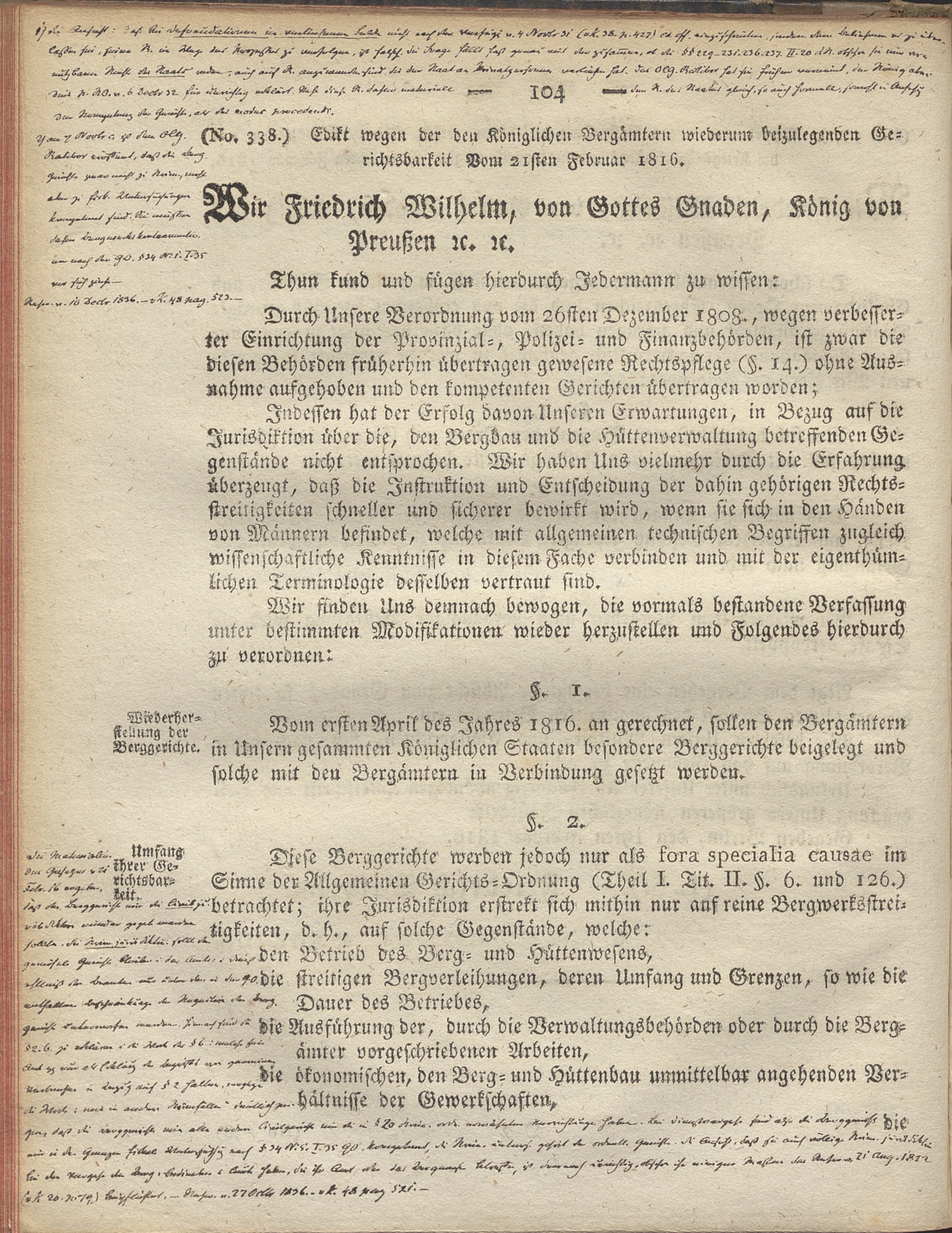
Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers größeren Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 19ten Februar 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen

---





(No. 338.) Edikt wegen der den Königlichen Bergämtern wiederum beizulegenden Gerichtsbarkeit Vom 21sten Februar 1816.

# Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen:

Durch Unsere Verordnung vom 26sten Dezember 1808., wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial=, Polizei= und Finanzbehörden, ist zwar die diesen Behörden früherhin übertragen gewesene Rechtspflege (§. 14.) ohne Ausnahme aufgehoben und den kompetenten Gerichten übertragen worden;

Indessen hat der Erfolg davon Unseren Erwartungen, in Bezug auf die Jurisdiktion über die, den Bergbau und die Hüttenverwaltung betreffenden Gegenstände nicht entsprochen. Wir haben Uns vielmehr durch die Erfahrung überzeugt, daß die Instruktion und Entscheidung der dahin gehörigen Rechtsstreitigkeiten schneller und sicherer bewirkt wird, wenn sie sich in den Händen von Männern befindet, welche mit allgemeinen technischen Begriffen zugleich wissenschaftliche Kenntnisse in diesem Fache verbinden und mit der eigenthümlichen Terminologie desselben vertraut sind.

Wir finden Uns demnach bewogen, die vormals bestandene Verfassung unter bestimmten Modifikationen wieder herzustellen und Folgendes hierdurch zu verordnen:

## §. 1.

Wiederherstellung der Berggerichte.

Vom ersten April des Jahres 1816. an gerechnet, sollen den Bergämtern in Unsern gesammten Königlichen Staaten besondere Berggerichte beigelegt und solche mit den Bergämtern in Verbindung gesetzt werden.

## §. 2.

Umfang ihrer Gerichtsbarkeit.

Diese Berggerichte werden jedoch nur als fora specialia causae im Sinne der Allgemeinen Gerichts=Ordnung (Theil I. Tit. II. §. 6. und 126.) betrachtet; ihre Jurisdiktion erstrekt sich mithin nur auf reine Bergwerksstreitigkeiten, d. h., auf solche Gegenstände, welche:

den Betrieb des Berg= und Hüttenwesens,

die streitigen Bergverleihungen, deren Umfang und Grenzen, so wie die Dauer des Betriebes,

die Ausführung der, durch die Verwaltungsbehörden oder durch die Bergämter vorgeschriebenen Arbeiten,

die ökonomischen, den Berg= und Hüttenbau unmittelbar angehenden Verhältnisse der Gewerkschaften,

die

die Amts- und Dienstverhältnisse der Offizianten, so weit es dabei auf rechtliches Erkenntniß ankommt,

betreffen.

§. 3.

Ausnahme davon und Ressort der ordentlichen Civil-Gerichte.

In allen andern, sowohl dinglichen als persönlichen Sachen, welche die Privatangelegenheiten der Gewerkschaftsglieder, Berg- und Hüttenoffizianten und Leute angehen, müssen sich die Berggerichte aller und jeder Kognition enthalten, und solche lediglich den kompetenten Civilgerichten überlassen.

Eben dies tritt in Absicht der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein, in sofern sie nicht die Veränderungen in dem Eigenthum der Kuxe oder Kuxenantheile, der Hüttenpochwerke, Wasserläufe und anderer Berggebäude durch Kauf, Theilung, Schenkung, Uebertragung, Retardat und Caduzirung betreffen. In so weit es hierüber, so wie über die Bergverleihungen, ingleichen über die Erz-, Metall-Gruben und Hüttenmaterialien-Verkäufe, oder Arbeitsgedinge einer gerichtlichen Aufnahme und Bestätigung bedarf, verbleibt solche, nach näherer Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. II. Tit. I. §. 3., den Berggerichten.

§. 4.

Vorschriften bei Vorladung der Berg-Bedienten vor die Civilgerichte.

Die Civilgerichte, so wie alle und jede Gerichtsobrigkeiten, sind verbunden, in allen Fällen, wo sie einen Bergbedienten oder Bergmann zur persönlichen Erscheinung vorzuladen, oder Exekution wider ihn zu verhängen nöthig finden, der vorgesetzten Bergbehörde zeitig Nachricht davon zu geben, damit durch Unterbrechung seiner Arbeit der Bergbau nicht Schaden leide, sondern zur Fortsetzung desselben durch einen anderen die nöthige Vorkehrung getroffen werden könne.

§. 5.

Verfahren bei Todesfällen.

Bei eintretenden Todesfällen sind die Berggerichte die Versiegelung und Inventur zu verrichten, auch alles, was bei der Verlassenschaft des verstorbenen Bergbedienten oder Bergmannes ins Bergwesen einschlägt, und darauf Bezug hat, zu reguliren und zu entscheiden befugt, die Erbsonderungen und Bevormundungen aber bleiben der ordentlichen Obrigkeit überlassen.

§. 6.

Kognition über gemeine Verbrechen.

Wenn ein Bergbedienter oder Bergmann sich gemeiner Verbrechen schuldig macht, welche sein Amt oder das Bergwesen nicht betreffen, so stehet zwar den Berggerichten die gefängliche Einziehung und erste summarische Kognition zu; die weitere Untersuchung, Abfassung des Erkenntnisses und Exekution hingegen liegt, wie in andern Kriminalfällen, den ordentlichen Gerichten und Justizkollegien ob, an welche, zu dem Behuf, der Verbrecher ausgeliefert werden muß.

§. 7.

### §. 7.

*Von fiskalischen Bergprozessen.*

Zu denjenigen Rechtsstreitigkeiten, wo ein Bergamt wegen der, nach §. 2., zum berggerichtlichen Ressort gehörigen Gegenstände in Anspruch genommen wird, oder selbst als Parthei auftritt, soll die Sache vor die Berggerichte des zunächst gelegenen Bergamts gebracht werden.

### §. 8.

*Instanzen Zug.*

Die Berggerichte erkennen in erster Instanz. Der weitere Instanzen-Zug in den Fällen, wo solcher nach Beschaffenheit des Objekts überhaupt statt hat, richtet sich, gleich wie in allen übrigen Civilsachen, nach den in der Allgemeinen Gerichtsordnung Tit. XIV. und XV. enthaltenen Vorschriften, mit Rücksicht auf die für die einzelnen Provinzen diesfalls erlassenen und zu erlassenden besondern Verordnungen.

### §. 9.

*Prozessualisches Verfahren.*

Bei der Instruktion und Entscheidung der Prozesse, Eröffnung der Erkenntnisse und Einleitung der Appellationen und Revisionen treten die allgemeinen Anweisungen der Gerichtsordnung Tit. I. bis XV. und Tit. XXV. ein.

### §. 10.

*Konkurrenz der Bergwerksbehörden bei den fiskalischen und Privat-Prozessen, so wie hinsichtlich der Bergpolizei und Disciplin.*

Hinsichtlich der Konkurrenz der Bergwerksbehörden bei den fiskalischen Civil-, so wie bei den in den Bergbau einschlagenden Privat-Prozessen, nicht weniger in Betreff der Bergpolizei und Disciplin verbleibt es bei demjenigen, was hierüber in der Verordnung vom 26sten Dezember 180 . (§. 43. 44. und 46.) im Allgemeinen festgesetzt ist, und stehet es den Partheien frei, auf die Zuziehung eines Bergbaukundigen aus der Mitte der Bergwerksbehörden, bei der Instruktion des Prozesses und der Abfassung des Urtels eben so anzutragen, wie solches im §. 43. der Verordnung vom 26sten Dezember 18 8. bei fiskalischen Civilprozessen freigestellt ist.

### §. 11.

*Personale der Berggerichte.*

Die Berggerichte bestehen aus einem Bergrichter, einem vereideten Protokollführer und einem Gerichtsboten.

Die Funktionen dieser letzteren beiden können in der Regel, und wo der größere Jurisdiktionsumfang nicht etwa eine Ausnahme erheischt, von den Subalternen der technischen Parthie bei den Bergämtern mit versehen werden.

### §. 12.

*Qualifikation des Bergrichters.*

Zu dem Amte eines Bergrichters ist Niemand zuzulassen, welcher nicht die in der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil III. Tit. VIII. §. 4. vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt und außerdem eine Zeitlang bei einem Bergamte gestanden und die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse erlangt hat.

§. 13.

Der Bergrichter wohnt den Sitzungen des Bergamts bei, um da, wo es auf Rechtskenntniß ankommt, sein Gutachten abgeben zu können. Ganz besonders liegt ihm die Bearbeitung der Berg- und Gruben-Polizeisachen ob.

Außerdem wacht er über die gründliche Führung der nach §. 7. etwa vorkommenden fiskalischen Prozesse, so wie solches in Hinsicht der Justitiarien bei den Regierungen durch Unsere Geschäftsinstruktion vom 26sten Dezember 1808. §. 10. und 96. vorgeschrieben ist.

*Zuziehung des Bergrichters bei den Sitzungen des Bergamts und der Führung der fiskalischen Prozesse.*

§. 14.

Der Dirigent des Bergamts erbricht und präsentirt alle an das Bergamt in Justiz- und Polizeisachen gerichtete Eingaben, schreibt solche dem Bergrichter zum Vortrag zu und vollziehet in der gewöhnlichen Art die darauf zu erlassenden Verfügungen.

Die im Laufe eines Prozesses zu erlassenden, den gesetzlichen Gang der Instruktion betreffenden Verfügungen hingegen, so wie die Ausfertigungen der demnächstigen Erkenntnisse werden von dem Bergrichter allein vollzogen.

*Präsentation der Berg-, Justiz und Polizeisachen.*

§. 15.

In Betreff der Führung der sogenannten Berg-, Berg-Gegen-, und Rezeß-Bücher, Gruben-Extrakte, Bergzettel, Ausbeute und Zubußbogen, so wie wegen Verkümmerung der Bergtheile, Zechen, Ausbeute und Vorräthe und des dieserhalb einzuleitenden Prioritätsverfahrens, hat es bei den diesfallsigen Bestimmungen der Provinzial-Bergordnungen, nach näherer Vorschrift des Allgemeinen Preußischen Landrechts Theil II. Tit. XVI. §. 135. seq. und der Allgemeinen Gerichtsordnung Tit. L. §. 672. seq. sein Bewenden.

*Von Führung der Bergbücher, imgleichen von Verkümmerung der Bergtheile.*

§. 16.

Den Bergrichtern ist es in der Regel nicht erlaubt, außer ihrem Richteramte noch andere Nebenämter zu übernehmen, es geschehe denn in besonderen Fällen, mit Bewilligung des Justiz- und Finanzministers; dahingegen soll für ihre angemessene auskömmliche Besoldung Sorge getragen werden.

*Inkompatibilität der Nebenämter.*

§. 17.

Die Besetzung der Stellen bei den Berggerichten geschiehet durch Unsern Justizminister, nach genommener Rücksprache mit Unserem Finanzminister.

Die ausgefertigten Patente oder Anstellungsreskripte werden von beiden Ministern vollzogen, auch da wo es Unserer Allerhöchsten Vollziehung bedarf, die Berichte an Uns gemeinschaftlich erstattet.

*Von Besetzung der Stellen bei den Berggerichten.*

§. 18.

Die Aufsicht über die Berggerichte gebühret Unseren Oberlandesgerichten und wird, gleich wie über die übrigen Gerichtsstellen, in der durch die Allgemeine Gerichtsordnung Th. III. Tit. II. §. 35., Tit. III. §. 47. und 59. und Tit. VIII. §. 15. seqq. vorgeschriebenen Art ausgeübt. Da die Berggerichte nunmehr mit den Bergämtern in Verbindung gesetzt sind, so [illegible] die OLG. an die Bergämter u. diese berichten in allen Angelegenheiten, die dem Bergamt als Berggericht obliegen. In allen übrigen Sachen findet [illegible] der gewöhnliche [illegible] Vgl. [illegible] v. 17 Juli 1830. – v. 26. May 157. –

*Aufsicht über die Berggerichte und deren Visitation.*

Die

Die Oberbergämter sind indeß schuldig und befugt, die Berggerichte hinsichtlich des Berghypothekenwesens und der dahin einschlagenden, §. 3. und 15. näher bezeichneten Geschäfte ganz besonders zu kontrolliren; jedoch müssen sie ihre etwanigen materiellen Erinnerungen gegen die Legalität eines Rechtsakts in Hypothekensachen, dem kompetenten Oberlandesgericht zur Beurtheilung und Entscheidung mittheilen.

§. 19.

Besoldung der zu den Berggerichten gehörigen Personen.

Die Besoldung des zu den Berggerichten gehörigen Personals erfolgt aus dem Unserem Finanzminister dazu angewiesenen Fonds.

Unsere sämmtlichen Staatsbehörden, besonders aber die Ober- und Untergerichte in Unsern Provinzen, haben sich hiernach auf das genauste zu achten, und ist gegenwärtiges Gesetz urkundlich von Uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 21sten Februar 1816.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann.
Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen.

---

(No. 339.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Februar 1816., die Verhütung der Verunreinigung der schiff- und floßbaren Flüsse und Kanäle betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 18ten d. M. setze Ich, zur Verhütung der Verunreinigung der schiff- und floßbaren Flüsse und Kanäle, hierdurch fest: daß kein Besitzer von Schneidemühlen Sägespäne oder Borke, und überhaupt Niemand, der eines Flusses sich zu seinem Gewerbe bedient, Abgänge in solchen Massen in den Fluß werfen darf, daß derselbe dadurch, nach dem Urtheil der Provinzial-Polizeibehörde, erheblich verunreinigt werden kann; und daß jeder, der dawider handelt, nicht nur die Wegräumung der den Wasserlauf hemmenden Gegenstände auf seine Kosten vornehmen lassen muß, sondern auch außerdem eine Polizeistrafe von Zehen bis Funfzig Thalern verwirkt hat.

Berlin, den 24sten Februar 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen v. Bülow.

---